

Statuten des Vereins

„Fernsehtantennengemeinschaft Schlierbach“

ZVR-Zahl: 436979430

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Fernsehtantennengemeinschaft Schlierbach".
- (2) Er hat seinen Sitz in 4553 Schlierbach und erstreckt seine Tätigkeit auf die politische Gemeinde Schlierbach und Nußbach!
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die bereits errichtete und ausschließlich den Mitgliedern dienende Antennenanlage (Empfangseinrichtung), zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen und Weiterleitung dieser Signale mittels Kabelanlage an die Vereinsmitglieder, zu betreiben. Diese Aufgabe soll technisch nach besten Möglichkeiten und finanziell möglichst kostengünstig für die Mitglieder durchgeführt werden, dabei beauftragt der Verein ein konzessioniertes Radio- und Fernsehtechnik-Unternehmen, im Namen des Vereins die erforderlichen Empfangseinrichtungen und Kabelanlagen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu betreiben. Weiters können die Vereinsmitglieder bei Bedarf und technischer Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit einem konzessionierten Provider, mit Breitband Internet versorgt werden, wobei der Verein für seine Mitglieder seine Kabelanlagen für die Signalweiterleitung zur Verfügung stellt.
- (2) Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln.
- (3) Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Schaffung der Voraussetzungen für die Ausübung des Vereinszweckes.
 - b. Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
 - c. Herausgabe von Mitteilungs- und Informationsblättern.
 - d. Abhaltung von Veranstaltungen jeglicher Art, vor allem zur Werbung von Mitgliedern, zur optimalen Nutzung des Kabelanschlusses, zur
 - e. Information der Mitglieder über die technischen Erneuerungen und zur Senderauswahl.
 - f. Kontakte, Verbindungen und Informationsaustausch zu anderen Antennengemeinschaften/ Kabelvereinen und Pflege der Kameradschaft.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Die Gemeinschaft verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, finanziert sich aber aus den Beitrittsgebühren (Anschlussgebühren) der Mitglieder, sowie den Mitgliedsbeiträgen (Erhaltungsbeiträgen oder genannt Wartungsgebühren), Vorschreibung halbjährlich, des laufenden Jahres, je Anschlussnehmer.
 - b. Die verfügbaren Mittel sind ausschließlich zur Aufgabenerfüllung der Gemeinschaft unter Bedachtnahme von Zweck und Gemeinnützigkeit zu verwenden.

- c. Die Höhe des vorzuschreibenden Mitgliedsbeitrages bestimmt die Generalversammlung. (Die Einhebung der Beiträge erfolgt mittels Abbuchungsauftrag, zur Optimierung des Verwaltungsaufwandes und zur Vermeidung von Zahlungsrückständen, Einverständniserklärung der Mitglieder vorausgesetzt! Für Zahlscheinempfänger wird eine Zahlscheingebühr eingehoben!)
- d. Spenden, Subventionen, Sammlungen, Sponsoreinnahmen, Zinserträge, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können physische sowie juristische Person und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die im Anschlussbereich der Fernsehantennengemeinschaft wohnt, bzw. ihren Sitz dort hat und die mittels Kabel an die Empfangseinrichtungen des Vereins angeschlossen werden oder worden sind. Am Sitz des Vereines hat ein vollständiges Mitgliederverzeichnis aufzuliegen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Ablehnung ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Fernsehantennengemeinschaft beginnt weiters mit der Nutzung des Antennensignals oder Breitband Internets bzw. der Entrichtung der Beitrittsgebühr. Die Höhe der Beitrittsgebühr (Anschlussgebühr) wird jeweils nach Prüfung der Sachlage Vorort vom Vereinsvorstand festgelegt, beträgt aber mindestens 400 Euro.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss
- c) Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen)
- d) Auflösung der Antennengemeinschaft

Zu a): Dieser muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist zu Ende jeden Monats unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist möglich. Der Vorstand nimmt den Austritt zur Kenntnis und entlässt aber das Mitglied in aller Ordnung erst dann aus dem Verein, als es seine Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt hat. Bei Wohnortwechsel, wird im allgemeinen die Abmeldebestätigung bzw. das Monat der Abmeldung bei der Gemeinde Schlierbach, als Kündigung der Mitgliedschaft anerkannt!

Im Falle des Todes bzw. Besitzübergabe, erlöschen die Rechte und Pflichten aus dem Vereinsverhältnis nicht, sondern gehen diese auf die Besitz- und Rechtsnachfolger über.

Zu b): Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen wiederholt oder grob fahrlässig nicht nachkommt oder gegen die Interessen des Vereines verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach vorherigem Anhören des betreffenden Vereinsmitgliedes. Der Beschluss ist dem betreffenden Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs unter kurzer Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen. Dieses kann dann innerhalb von 14 Tagen – gerechnet vom Tage des Poststempels – mittels Einschreibebrief an die nächste Generalversammlung Berufung einbringen, welche sodann mit einfacher Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden hat.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an den Einlagen des Vereins und Rückerstattung der Beitrittsgebühr bzw. der Anschlusskosten!

Bei Wohnortwechsel innerhalb der pol. Gemeinde Schlierbach muss keine Neuaufnahme beim Verein beantragt werden, es wird lediglich geprüft, ob ein neuer Anschluss erstellt werden muss und somit wieder eine Beitrittsgebühr bzw. Anschlusskosten wirksam werden oder nicht!

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag des Vorstands von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist zu gleichen Teilen Eigentümer der Fernsehantennengemeinschaft und somit berechtigt, alle von den Empfangsanlagen des Vereins empfangenen und weitergeleiteten Hörfunk- und Fernsehprogrammen persönlich zu verwerten. Die Fernsehantennengemeinschaft selbst ist Eigentümer der gesamten Empfangsanlage und des Kabelnetzes sowie der zum Betrieb benötigten Bauteile. Die Mitglieder haben daher dem verantwortlichen für Technik oder einer vom Vorstand beauftragten Person jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen und Baulichkeiten, etwa für notwendige Verlege- und Wartungsarbeiten oder Störungsbehebungen der Kabelanlagen, auf den beanspruchten Liegenschaften kostenlos zu ermöglichen. Diese Leitungsrechte bestehen auch nach Austritt aus der Gemeinschaft weiter. Die Mitglieder verpflichten sich daher, bei Verkauf eines Grundstückes oder Gebäudes, den neuen Eigentümer davon in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls in abzuschließenden Kaufverträgen entsprechende Klauseln aufzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Eigentum der Fernsehantennengemeinschaft schonend zu behandeln und keine eigenmächtigen Veränderungen, sowohl am Kabelnetz als auch an der Technik, vorzunehmen. Bei Störungen ist der Vorstand zu informieren. Die Beseitigung von durch ein Mitglied der Gemeinschaft selbst verschuldeten Störungen und Fehlern wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (3) Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr (Anschlussgebühr) und der Mitgliedsbeiträge (Erhaltungsbeiträge) in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „**Mitgliederversammlung**“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens acht Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Nicht zeitgerecht eingebrachte Anträge sind daher der nächsten Vollversammlung zuzuweisen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode;
- e) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und allfällige Richtsätze für die Mitgliederleistungen;

- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins sowie über die Berufung wegen Ausschlusses eines Mitgliedes;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und eingebrachte Anträge;

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Kassier(Finanzreferent)/in (in einer Person) sowie bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;

- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Statutenänderungen anzuzeigen;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, sein Stellvertreter/in.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des

Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die Fernsehantennengemeinschaft bleibt grundsätzlich so lange bestehen, als deren Betriebsanlagen erhalten und wenn erforderlich, ersetzt oder erweitert werden. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 17: Haushaltanschluss

- a) Ein Haushaltanschluss umfasst die Zuführung der Antennensignale bis zu einem Hausübergabepunkt. Der Hausübergabepunkt ist ein Hausverteiler an dem ein oder mehrere Mitglieder unmittelbar angeschlossen sind.
- b) Damit ist der Übergabepunkt die juristische Grenze zwischen der Gemeinschaftsantennenanlage und der Hausinstallation. Alle Reparaturen, Erweiterungen hausseitig vom Übergabepunkt gehen somit zulasten des Haushalts.
- c) Die Verteilung, Verstärkung und Weiterführung der Antennensignale im Haus ist möglich, liegt jedoch in Verantwortung des Wohnungsnutzers oder Vermieters. Sobald es sich um eine Errichtung eines weiteren Haushaltes handelt, fallen Erhaltungsbeiträge an und somit eine Mitgliedschaft bei der Fernsehantennengemeinschaft Schlierbach. (Ein Einfamilienhaus wird zum Zweifamilienhaus oder einer zusätzlichen Mietwohnung).
- d) Jeder Besitzer hat etwaige Mieter davon in Kenntnis zu setzen, dass ein Kabelanschluss vorhanden ist und dafür auch ein Erhaltungsbeitrag je Haushalt zu leisten ist. Jeder Vermieter hat bei Mieterwechsel die entsprechenden Daten an ein Mitglied des Vorstandes zu melden (Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft zur Fernsehantennengemeinschaft kann auch mit An- und Abmeldebestätigung der Gemeinde Schlierbach belegt werden).
- e) Zuwiderhandlungen bzw. Nichtanmeldung führen zu Nachverrechnung, wobei auch die Hausbesitzer für Ihre Mieter Haftung tragen. Bei widerrechtlicher Nutzung wird das Antennensignal unweigerlich unterbrochen wobei bei Wiedereinspeisung des Kabelsignals eine neue Beitrittsgebühr fällig wird!